

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 23.

Mittwoch, den 21. März.

1849.

Bekanntmachung.

Künftigen

28. März d. J.

sollen die auf der zum Albrecht'schen Creditwesen gehörigen Waldparzelle zu Gückelsberg befindlichen 5 Scheffel urbares Land pachtweise an den Meistbietenden überlassen werden.

Erstehungslustige werden daher hiermit eingeladen, an dem angegebenen Tage vor 12 Uhr Mittags an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und nach 12 Uhr der Versteigerung sich zu versehen.

Ueber die Pachtbedingungen geben die vor hiesiger Gerichtsexpedition und im Erbgericht zu Gückelsberg aushängenden Anschläge nähere Auskunft.

Schloß Lichtenwalde, am 14. März 1849.

Die Gräfl. Bisthum'schen Gerichte daselbst.
Barth.

Hungar, Act.

Bekanntmachung.

Das dem Lohgerbermeister Karl Friedrich Köhler zu Frankenberg gehörige, daselbst unter N^o 402 des Brandkatasters eingetragene, zum Betriebe der Lohgerberei eingerichtete auch brauberechtigte Wohnhaus sammt Zubehörungen soll einer ausgeklagten Schuld halber

den zweiten April 1849

unter den gesetzlichen Bedingungen an hiesiger Amtsstelle nothwendiger Weise subhastirt werden, was unter Hinweisung auf das im hiesigen Amtshause aushängende Subhastationspatent, dem eine ohngefähre Beschreibung der zu versteigernden Immobilien beigelegt ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenberg, den 16. Januar 1849.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Dietrich.

Bekanntmachung.

Erbschulung halber soll auf Antrag der von Johann Joseph Pösch zu Ebersdorf hinterlassenen Erben das demselben zugehörig gewesene, unter N^o 107 des Brandkatasters daselbst gelegene Dreiviertelhofgut, welches außer den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden 54 Acker 23 Ruthen an Feld, Holzang und Wiese enthält, mit 804,85 Steuereinheiten belastet, und nach Abzug der darauf haftenden Abgaben, unberücksichtigt eines dem Areal angemessenen und in dem Gute verbleibenden Inventariums an Vieh, Schiff und Geschirr, gerichtlich auf 6211 Rth 1 Ngr. — 3. gewürdet worden ist, kommenden

10ten April d. J.

an den Meistbietenden versteigert werden.

Erhebungslustige werden daher hiermit eingeladen, an dem angegebenen Tage Vormittags vor 12 Uhr an Gerichtsstelle alhier sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und nach Schlag 12 Uhr der Versteigerung entgegen zu sein.

Die vor hiesiger Gerichtserpedition und im Gasthof zur Breitmühle in Ebersdorf anhängenden Anschläge geben über die Beschaffenheit des Grundstücks und die Subhastationsbedingungen nähere Auskunft.

Schloß Lichtenwalde, am 5. März 1849.

Die Gräfllich Bisthum'schen Gerichte daselbst.
Barth, G. Dir.

Hungar, Act.

Notwendige Versteigerung.

Da das dem Schenkwirth Friedrich Wilhelm Schmidt zeitlich zugehörige, an der Frankenberg-Albhaer Straße außerhalb der Stadt Frankenberg gelegene Haus sammt Zubehör, der „Wind“ genannt, N^o. 734 des Grund- und Hypothekenbuches, in welchem bis jetzt mit stadträthlicher Erlaubniß Flaschenbier und Branntwein geschenkt worden ist, einer ausgeklagten Schuld halber kommenden

fünf und zwanzigsten Mai 1849

nothwendiger Weise unter den bei Zwangsversteigerungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen an hiesiger Amtsstelle subhastirt werden soll, so bringt man dies mit Verweisung auf den im Justizamtsgebäude anhängenden Anschlag, unter dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bedingungen, gegen welche der Ersteher des Hauses ebenfalls die Erlaubniß zum Flaschenbier- und Branntweinschenk von dem Stadtrath zu Frankenberg zu erwarten hat, aus gedachtem Anschlag zu ersehen sind.

Frankenberg, am 13. März 1849.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Auszug

aus dem über die 8. öffentliche

Sitzung der Stadtverordneten

den 12. März 1849

aufgenommenen Protocoll.

Eröffnung Punkt 5 Uhr, unter Vorsitz des Bürgermeisters C. F. Schmidt jun., in Anwesenheit von sämtlichen Mitgliedern.

Beschlossen ward:

- 1) Dem Beschlusse des Stadtrathes: „Hrn. Reuther das Pachtgeld auf das Jahr 1848 auf 3 \mathcal{R} zu ermäßigen und ihn für das letzte Pachtjahr 1849 des Pachtens zu entheben“, beizutreten.
- 2) Eine Deputation zur Begutachtung des Gesuches des Hausbesizers Ludwig: Ueberlassung eines Commungartens betreffend, zu wählen. Gewählt wurden: die Stadtverordneten Reinhardt, Aug. Forberg und Uhlmann.
- 3) Dem Beschlusse des Stadtrathes: „Das Bürgerrechtserhaltungsgesuch des formalen Hausbesizers Carl Eduard Thiele, dormalen zu Coswig, abzulehnen“, beizutreten.

4) Dem Gesuche des Schenkwirthes Weinholt: „Herabsetzung seines zu entrichtenden Schenkzinses von 15 \mathcal{R} auf 6 \mathcal{R} “ zu entsprechen.

5) Dem Beschlusse des Stadtrathes: „Anderweite Verpachtung der Garküche auf 6 Jahre, gegen Meistgebot“, beizutreten.

6) Das Rath'sprotocoll vom 30. Decbr. 1847, enthaltend eine Vereinbarung zwischen mehreren Deputirten der hiesigen Brauergesellschaft und Scheiben- und Bogelschützen-Gesellschaft, über Entschädigung der Letzteren für die ihnen zustehenden Freibiere, mit dem Bemerkten an den Stadtrath zurückgehen zu lassen: das Stadtverordneten-Collegium glaube, daß dieser Gegenstand eine Privatsache sei und als solche nicht vor das Stadtverordneten-Collegium gehöre.

7) Eine Deputation, zur Begutachtung der Kündigung- und Entlassungsschritten mehrerer Mitglieder des Stadtrathes, des Verhaltens derselben und was fernerweit zu thun, niederzusetzen. Gewählt werden die Stadtverordneten Friedrich Schmidt jun., Aug. Böttger und Bormann.

C. F. Schmidt jun., z. B. Vorsitzender.

A u s z u g
aus dem über die 9. öffentliche
Sitzung der Stadtverordneten
den 15. März 1849
angenommenen **Protocoll.**

Vorsitzender C. F. Schmidt jun. Eröffnung
auf 7 Uhr, in Anwesenheit von sämtlichen
Mitgliedern.

Vortrag des Deputationsgutachtens: Die Kün-
digungen und beziehentlich Entlassungsgesuche der
Rathsmitglieder Herren Pörzler, Klotz, Schil-
ling, Hauffe und Behr, das Verhalten der-

den in dieser Angelegenheit, sowie überhaupt die
weiter vorzunehmenden Schritte des Collegiums.

Sämmtliche in demselben enthaltene Anträge
wurden einstimmig angenommen, und weil einer
dieser Anträge dahin lautet: das Deputationsgut-
achten durch den Druck zu veröffentlichen, kann
von einer speciellen Anführung der Anträge hier
abgesehen werden.

Eingegangen war:

1) Ein Einladungsschreiben des Herrn Schuldi-
rector Vogel, die Osterprüfungen der Ober-
klassen der Bürgerschule betreffend.

2) Eine Vertrauensadresse aus der Mitte der hie-
sigen Bürgerschaft, mit 577 Unterschriften.

C. F. Schmidt jun., 3. Vorsitzender.

Deputations-Gutachten

über die Kündigungen und beziehentlich Entlassungs-Anträge der Rathsmitglieder
Herren Pörzler, Klotz, Schilling, Hauffe und Behr, und das Verhalten
derselben in dieser Angelegenheit, sowie über die hierin weiter vorzunehmenden
Schritte des Collegiums.

Unterzeichnete sind in der 8. öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten mit dem Auftrage beehrt worden, ei-
nen Bericht über die Differenz zwischen dem Stadtrathe und dem Stadtverordneten-Collegium, wodurch der
Rücktritt des größeren Theiles der Rathsmitglieder erfolgte, dem Collegium vorzulegen, und die nöthigen An-
träge in dieser Angelegenheit zu stellen.

Indem wir der uns auferlegten Pflicht durch Ueberreichung dieses Berichtes nachkommen, empfehlen wir
dem Collegium die reifliche Erwägung und beziehentlich Annahme der darin enthaltenen Anträge.

Bevor wir auf die Sache selbst eingehen, müssen wir uns einige Bemerkungen erlauben und zwar über die
Ansichten, welche uns bei Abfassung des Berichtes geleitet haben.

Es ist nämlich unzweifelhaft, daß der Rücktritt der Mehrheit der städtischen Verwaltungsbeamten ein höchst
wichtiges Ereigniß für eine Stadt ist, indem durch denselben, je nachdem, ein wesentlicher Vortheil oder
Nachtheil für die Zukunft der Stadt erwachsen kann und jedenfalls für den Augenblick der Stadt Kosten ver-
ursachen muß. Um so weniger ist aber zu verkennen, daß Diejenigen, welche jenen Rücktritt veranlaßten,
eine schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen haben.

Da nun das Stadtverordneten-Collegium von Seiten der ausscheidenden Rathsmitglieder als wesentliche
Ursache ihres Rücktrittes angegeben worden ist, so schien es uns eine dringende Nothwendigkeit, auf alle Ein-
zelheiten der obschwebenden Differenz noch einmal einzugehen, damit aus den diesseitigen Acten übersichtlich
und klar zu ersehen sei:

durch welche Ursachen jenes Ereigniß herbeigeführt worden

und daß das Collegium, seiner Ueberzeugung nach, hierbei seine Pflicht treu und gewissenhaft erfüllt habe.

Ferner schien es uns nothwendig, das Verhalten der ausscheidenden Rathsmitglieder einer strengen Prüfung
zu unterwerfen, weil das Stadtv.-Coll. durch dieselben heftige öffentliche Angriffe erfahren hat, und endlich
auch sofort darauf einzugehen, welche Vorschläge hinsichtlich neu zu erwählender Rathsmitglieder zu machen seien.

Nun zur Sache selbst.

Der Austritt obgenannter Mitglieder des Stadtrathes erfolgte angeblich durch die in der 5. öffentlichen
Sitzung des Stadtv.-Coll. gefaßten Beschlüsse, welche dahin lauten:

1) daß das Gebahren des Stadtrathes in der Differenz zwischen demselben und
dem Stadtverordneten-Collegium, die Neuwahl des größeren Bürgeraus-

schusses betreffend, nur Mistwaesen erwecken müsse und daß es sich der Stadtrath selbst zuzumessen habe, wenn das Stadtverordneten-Collegium in seinem Verhältnisse zu ihm sich schwierig zeigen werde; und

2) daß das Collegium sich vorbehalte, zu erwägen, ob das Verhalten des Stadtrathes in dieser Angelegenheit sich zu einer Beschwerde eigne.

Nach dem Vorausgeschickten würden nun folgende Punkte einer genauen Prüfung zu unterwerfen sein:

1) Wodurch das Stadtverordneten-Collegium veranlaßt wurde, obenstehende Beschlüsse zu fassen und ob sich solche nur auf treue Pflichterfüllung gründen?

2) Ob die Gründe, welche die ausscheidenden Rathsmitglieder theils in ihren Schriften zu den Acten, theils durch das hiesige Wochenblatt für ihren Austritt kund gegeben, der Städteordnung entsprechend seien?

3) Ob das Verhalten der Ausscheidenden im Allgemeinen dem Collegium gegenüber ein gerechtes sei? und

4) Welche Vorschläge zur raschen und tüchtigen Wiederbesetzung der zur Vacanz kommenden Verwaltungsstellen sich empfehlen ließen.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist Folgendes zu erwähnen:

Das Stadtverordneten-Collegium faßte in seiner 11ten öffentlichen Sitzung den Beschluß, die Annullirung der Wahl des größeren Bürgerausschusses auf Grund des 110. § der allgemeinen Städteordnung zu beantragen.

Der Stadtrath lehnte diesen Antrag ab, beschloß die Entscheidung darüber der Kreisdirection zu überlassen und gab auf Verlangen des Stadtverordneten-Collegiums eine speciellere Mittheilung seiner Ablehnungsgründe.

In diesem Schreiben nun war besonders hervorgehoben:

„daß das Localstatut die Anordnungen der Städteordnung ausschließe und mithin, indem das hiesige Localstatut vorschreibe, die Wahl der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses sei in einem Acte vorzunehmen, der Stadtrath vollkommen in seinem Rechte sich befinde.“

Nun sagt aber § 2. der allgemeinen Städteordnung:

„Etwas der allgemeinen Städteordnung Widersprechendes, oder in ihr schon Enthaltenes, so wie etwas zu Regulirung der Stadtverfassung nicht Gehöriges, darf in die örtlichen Statuten nicht gebracht werden.“

Ferner sagt § 3:

„In zweifelhaften Fällen sind die örtlichen Statuten jeder Stadt im Sinne der allgemeinen Städte-Ordnung zu erklären.“

Aus diesen angeführten §§ der Städteordnung geht klar hervor, daß zunächst die erste Behauptung des Stadtrathes geradezu aus der Luft gegriffen ist, und wenn auch im Localstatute ein betreffender § vorhanden wäre, welcher den Stadtrath zu seinem Verhalten ermächtigte, so würde doch die vom Stadtrathe geleitete Wahl des Bürgerausschusses als ungesetzlich betrachtet werden müssen, indem § 110 der Städteordnung unter e. ausdrücklich vorschreibt, daß die Wahl des Bürgerausschusses durch einen besonderen Act vorzunehmen sei.

Es ist aber auch ein das Verfahren des Rathes rechtfertigender § im Localstatut keineswegs vorhanden. Um dies zu beweisen, dürfte nur, wie dies auch in der 5. Sitzung des Stadtv.-Collegiums geschehen ist, § 13 des Localstatuts, welches den 26. Januar 1846 Seiten der Amtshauptmannschaft bestätigt und von dem hiesigen Rath gegengezeichnet worden ist, angeführt werden. Um jedoch zugleich der Behauptung der ausscheidenden Rathsmitglieder,

„daß sich ihre Ansichten über die Wahl des Bürgerausschusses auf eine Stelle des bestätigten partiellen Localstatuts begründen,“

entgegen zu treten, möge hier wörtlich jener Theil des Localstatuts folgen, auf welchen sich dieselben stützen. Nämlich in dem partiellen Localstatut, welches den 25. Febr. 1834 genehmigt worden ist, steht in § 6 wie folgt:

„Die stimmberechtigten Urwähler haben für die erforderliche Bestellung der Stadtverordneten und der Ausschusspersonen dieselben Wahlmänner und actu in gesetzlicher Maasse und dergestalt zu wählen, daß jeder so abstimmen soll: auf gedruckte und gestempelte Wahlzettel, die allen Stimmberechtigten eingehändigt werden, 4 angefessene und 2 unangefessene Bürger aufschreibt. Die nach Stimmenmehrheit sich ergebende nach § 4 erforderliche Anzahl Wahlmänner hat sodann mittelst weiter verschiedener Wahlacte die erforderliche Anzahl Personen mit Beachtung des vor-

De
insti
maßg
ordnu
Bürg
c. v
was
Ge
geleh
finder
Ande

M
dersel
Stad
Da
Ga
B

betri
Rath
von
mellen
Da
hende
geleif
In
practi
B
zu er

An
nach
zieher
Di
rath

Di
noch
zwise
Dean
B

„Schriftmäßigen Verhältnisses der mit Wohnhäusern Angehörigen zu den Unangehörigen

a. zu den zu wählenden Stadtverordneten und

b. zu den Ausschussbürgern

zu wählen.“

Der eine Theil dieses § bis zu „die nach Stimmenmehrheit zc.“ bezieht sich lediglich auf das Wahlmännerinstitut, was, wie bekannt, durch Einführung directer Wahlen aufgehoben worden ist, und kann nicht mehr maßgebend sein. Der andere Theil spricht sich aber in klaren bündigen Worten ganz im Sinne der Städteordnung aus, d. h. er ordnet zwei verschiedene Wahlacte behufs der Wahl des Stadtv.-Coll. und des Bürgerausschusses an. Noch sei hier zur Vervollständigung bemerkt, daß § 110 der Städteordnung unter c. vorschreibt, daß die Stellvertretenden Stadtverordneten mit zum Bürgerausschuß gewählt werden können, was aber bei der Wahl in einem Act schlechterdings nicht möglich ist.

Erwägt man nun das Verfahren des Stadtrathes, in welchem noch dazu ein als tüchtig bekannter Rechtsgelehrter sich befindet, dem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber, so wird man es mindestens verzeihlich finden, wenn der diesseitige Referent bei Vorlegung des Localstatuts in der Stadtverordneten-Sitzung unter Anderem sagte:

„daß sich der Stadtrath entweder eine geistliche Unwahrheit oder eines unbegreiflichen Rechtsinnes hätte zu Schulden kommen lassen.“

Aber unerlässlich war es, dem Stadtrath über sein Verhalten eine ernste Rüge zugehen zu lassen, damit derselbe es sich in Zukunft angelegener sein lasse, die Gesetze im Sinne der Gesetzgeber auszuführen, und das Stadtverordneten-Collegium nicht durch Schweigen sich als Mitschuldige hinstellte.

Das Stadtverordneten-Collegium hat daher nur seine Schuldigkeit gethan.

Es wäre somit der erste Punkt erledigt.

Was

den zweiten Punkt

betrifft, so muß zunächst erwähnt werden, daß nach § 197 der Städteordnung die lebenslänglich angestellten Rathsmitglieder das freie Kündigungsrecht haben, und ferner, bei Selbstkündigung ein Anspruch auf Pension von denselben nicht erhoben werden kann. Es liegt folglich außer dem Bereiche des Stadtv.-Coll., die formellen Kündigungen der Herren Börzler und Klotz in Erwägung zu ziehen.

Dabei kann jedoch zur Berücksichtigung kommen, ob das Stadtv.-Coll. eine Verpflichtung hat, den abgehenden Herren Bürgermeister Börzler und Rathspröcolant Adv. Klotz einen Dank für die der Stadt geleisteten Dienste auszusprechen.

In Anbetracht der Umstände, unter welchen genannte Herren aus dem Rathe scheiden wollen, würde es unpractisch sein auf specielle Erörterung dieser Frage einzugehen.

Wir schlagen daher vor, eine allgemeine Debatte darüber nicht zu eröffnen, sondern einfach zum Protocoll zu erklären:

Das Collegium hat von den Aufkündigungen der Herren Rathsmitglieder Bürgermeister Börzler und Rathspröcolant Adv. Klotz Notiz genommen und spricht hierbei unter der Voraussetzung, daß die vorgesetzte Regierungsbehörde diese Kündigungsgesuche genehmigt, seinen Dank für die von den genannten Herren der Stadt **wirklich geleisteten guten Dienste** aus.

Anderes verhält es sich mit den Entlassungsanträgen der auf Zeit gewählten Rathsmänner. Hierbei steht nach § 97. der Städteordnung dem Stadtv.-Coll. das Recht zu, die Entlassungsgründe zu prüfen und beziehentlich die Entlassung zu verweigern.

Die Herren Rathsmänner Schilling, Hauffe und Behr gehen in dem unter d. 29. Febr. d. J. an den Stadtrath gerichteten Schreiben zunächst folgenden allgemeinen Grund für ihre Entlassungsgesuche an. Nämlich:

„Da die dormaligen Stadtverordneten bei der Ausübung ihres Berufs sich offenbar als politische Parthei darstellen und wir deshalb überzeugt sind zc.“

Diese Behauptung entbehrt allen Grundes. Dem Stadtv.-Coll. ist in seinem Wirkungskreise bis heute noch gar keine Gelegenheit geworden, sich dem Stadtrath als politische Parthei gegenüberzustellen; es ist zwischen ihm und dem Stadtrath bis heute noch keine Frage zur Verhandlung gekommen, deren Natur eine Beantwortung vom politischen Partheistandpunkte aus verlangt hätte.

Wir schlagen daher vor, daß das Collegium zu Protocoll erkläre:

daß der von den Herren Rathsmännern Schilling, Hauffe und Behr für ihre

Entlassung angeführte allgemeine Grund allen Anspruch auf Wahrheit behrt und ihn deshalb förmlich zurückweise."

Die von den Herren Schilling und Hauße angeführten speziellen Gründe für ihre Entlassung als Rathmänner sind theils nach § 97. der Städteordnung nicht der Entscheidung der Stadtverordneten vorzulegen, theils begründen sie sich, wenn auch unwesentlich, auf Abschnitt g. in § 97. der Städteordnung. Außerdem steht Herrn Hauße auch noch eine ihn befallende Augenkrankheit zur Seite, welche sein Entlassungsgesuch unterstützt.

Wir würden deshalb dem Collegium vorschlagen, zu erklären:

daß irgend welche Einwände gegen die Entlassung der Rathmänner Herren Schilling und Hauße nicht zu machen seien.

Zugleich fühlen wir uns gedrungen, in Betracht der vielen Zeit und Mühe, welche vorgenannte Rathmänner dem städtischen Wohle geopfert haben, vorzuschlagen, zu Protokoll zu erklären:

daß Stadtverord.-Coll. benützt zugleich die Gelegenheit, den obgenannten Herren für ihre gehaltenen Mühewaltungen bei der langjährigen Mit-Besorgung des Gemeindewesens den besten Dank auszusprechen.

Was nun die von Herrn Behr für seine Entlassung angeführten Gründe anbelangt, so ist zu bemerken, daß dieselben den im Abschnitt g. des § 97. der Städteordnung angezogenen nicht entsprechen, indem Herr Behr einen Geschäftszweig als Erwerb betreibt, wo einige Stunden Abwesenheit von Zeit zu Zeit ihn wesentlich in seiner Erwerbsthätigkeit nicht stören können. Wolte man auf solche Entschuldigungen eingehen, so könnte, wenn alle Bürger so handelten, wie Herr Behr, es bald dahin kommen, daß keine unbesoldeten Rathsmitglieder ausfindig gemacht werden könnten. Trotzdem glauben wir, dem Collegium vorschlagen zu müssen, dem Entlassungsgesuch des Herrn Behr zu entsprechen, indem ganz besonders die nächste Zukunft eine bedeutende Thätigkeit der Rathsmitglieder in Aussicht stellt, und es kann nicht zum Nutzen und Frommen der Stadt gereichen, wenn Bürger mit am Rathstische sitzen, welche keine Lust und Liebe zur Sache mitbringen, was Seiten- des Herrn Behr nach den bekannten Vorgängen zu erwarten steht.

Das Stadtverord.-Colleg. möge daher erklären:

daß das Collegium, obwohl es die Seiten Herrn Behrs angeführten Entlassungsgründe keineswegs als zureichend anerkennt, doch demselben, wegen der besonderen Verhältnisse, welche das Entlassungsgesuch herbeiführten, an seinem Ausscheiden aus dem Stadtrathe nicht hindern wolle.

Wir kommen nun

3.

zur Beleuchtung des Verhaltens der Ausscheidenden im Allgemeinen. Dazu bieten die „Bekanntmachung“ des Stadtraths vom 16. Febr. d. J. und die „Nöthige Erklärung“ der Herren Pörzler, Klotz, Schilling, Behr und Hauße im hiesigen Wochenblatte die nöthigen Unterlagen.

Die ebengenannten Herren legen in ihrer „nöthigen Erklärung“ das offene Geständniß ab, daß sie die von den Urwählern getroffene Wahl der Stadtverordneten als ein sogenanntes Mißtrauensvotum hätten betrachten müssen, sich aber von Niederlegung ihrer Stadtämter durch bestimmte Rücksichten hätten abhalten lassen.

Wenn nun in diesem Geständnisse, wie nicht zu verkennen, ein Entschuldigungsgrund für den Rücktritt genannter Herren Rathmänner liegt, so glauben wir auch andererseits, darin eine Selbstanklage zu erblicken. —

Indem nämlich die gezeichneten Rathmänner die neugewählten Stadtverordneten von vorn herein als eine ihnen feindlich gegenüber stehende politische Parthei betrachtet, scheinen sie vorausgesetzt zu haben, daß eben in Folge dieser Partheistellung schon das Collegium gegen den Stadtrath Opposition machen werde.

Wenn hierauf nun nach und klar hervorgeht, daß sich die gezeichneten Rathmänner selbst auf den Partheistandpunkt gestellt, so ist nicht befremdend, daß alle Handlungen und Beschlüsse des Collegiums von jener Seite als Partheibestrebungen angesehen wurden.

Den besten Beweis dafür giebt das Verhalten des Stadtrathes in der Angelegenheit der Bürgerausschuswahl, denn es sei uns erlaubt, zu zweifeln, daß mit wirklicher Sachkenntniß begabte Männer bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes auf ihren Ansichten beharren konnten.

Wir sind der Ansicht, daß nach dem Angeführten die dem Collegium gemachte Beschuldigung der Partheistellung mit aller jener Schwere, welche die ausscheidenden Herren Rathmänner hinein gelegt, auf sie selbst zurückfällt; erachten eine weitere Abwehr Seiten des Collegiums nicht für nöthig, glauben es aber zweckmäßig zu finden,

und ste
Wah
in Betr
dieses
neue
einmal
mitglie
Rathsh
Wir
Stadtra
und zw
Es
wie der
Erledig
nicht n
nahmez
Hier
können
Antrag
Fra

zu Sa
Gästwi

Dies
wie die
selbst
chronis
gleich
Zeit,
Köpfes
eine de
dieser
virt fol
Anweis
für Fr

daß gegenwärtiges Deputations-Gutachten, als Rechtfertigung unseren Mit-
bürgern gegenüber veröffentlicht wurde,
und stellen hierauf einen besonderen Antrag.
Was nun endlich

den vierten Punkt

in Betreff der Vorschläge zur schnellen Wiederbesetzung etc. anlangt, so müßten wir uns bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes sagen: daß das Collegium, ohne sich möglicher Weise im Hinblick auf die zu erwartende neue Gemeinde-Verfassung zu präjudiciren, für jetzt gar keine Verathung darüber pflegen könne, auch nicht einmal nöthig habe, dies zu thun, indem wir von der Ansicht geleitet wurden, daß den auscheidenden Rathsmitgliedern das in der allgemeinen Stadtordnung vorgeschriebene Vorschlagsrecht bei Wiederbesetzung erledigter Rathsstellen füglich nicht zustehen könne.

Wir halten aber in Anbetracht der Umstände für nothwendig dem Collegium folgenden Antrag an den Stadtrath empfehlen zu müssen:

Der Stadtrath möge die Angelegenheit wegen der Wahl des größeren Ausschusses, so weit es an ihm sei, schleunigst zur Erledigung zu bringen suchen,

und zwar aus folgenden Gründen:

Es kann nicht verkannt werden, daß bis zur anderweiten Wahl der auf Zeit gewählten unbesoldeten sowohl wie der besoldeten Rathsmitglieder verschiedene zeitraubende Vorarbeiten, beziehentlich Wahlen vorliegen, die Erledigung dieser Geschäfte aber vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist der besoldeten Rathsmitglieder nicht nur erwünscht, sondern unumgänglich nöthig ist, wenn wir uns nicht der Verantwortlichkeit eines Ausnahmezustandes preisgeben wollen.

Hiermit glauben die Unterzeichneten dem ihnen erteilten Auftrage nach Kräften nachgekommen zu sein und können dem Collegium nur nochmals die reifliche Erwägung des Gesagten und resp. Annahme der gestellten Anträge empfehlen.

Frankenberg, den 15. März 1849.

Heinrich Bormann.
C. F. Schmidt jun.
August Böttger.

Hauptversammlung der Vaterlandsvereine

zu Langenstriegis und Mühlbach mit Hausdorf, künftigen Sonntag Nachmittags 3 Uhr, beim
Gastwirth Hummisch.

Frang. Bilz, Obmann.

Ächte Ohren-Magnete.

Diese nach Vorschrift berühmter Aerzte und Physiker verfertigten und erprobten Magnete besitzen, wie dies vieljährige Erfahrung dargethan, die heilsame Eigenschaft, daß sie bei gehöriger Indication selbst von den heftigsten Kopfschmerzen befreien, insbesondere auch dann, wenn diese gichtisch oder chronisch sind. Auch stillen dieselben rheumatische Zahnschmerzen in kurzer Zeit und dienen zugleich als ein sicheres Heilmittel gegen Ohrenausen, dem gewöhnlichen Vorboten von Barthorist-Feit, sowie gegen Ohrenreissen. Es sind die Ohren nicht nur eine der bequemsten Stellen des Kopfes zum Tragen von Magneten, sondern auch wegen der wichtigen Nervenverbreitung daselbst, eine der geeignetsten und empfänglichsten und lassen sich daher auch die überraschenden Wirkungen dieser Magnete bei Kopfleiden aller Art erklären. Jeder ächte Ohrenmagnet trägt vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel J. T. G. und kostet das Paar dieser Magnete in elegantem Carton mit Anweisung, wie sie zu tragen und aufzubewahren sind, 1 Thaler. Die alleinige Niederlage für Frankenberg und Umgegend befindet sich bei

Wilhelm Nägler in Frankenberg.

Aufklärung.

Die von 47 anstatt ungefähr 80 sächsischen Kammermitgliedern am 6. d. M. gegen meines Ansprache „An das sächsische Volk“ erlassene Entgegnung haben dieselben wohl irrthümlich Berichtigung genannt, da sie solche thatsächlich Abfertigung tituliren mußten, indem zu ihrer Berichtigung auch gleichzeitig die Anführung des wahren Sachverhältnisses gehört, was von Seiten der Siebenundvierziger aber aus triftigen Gründen unterbleiben ist, daher ich nicht anstehe, auch hierzu die theilweise nöthige Aufklärung zu geben.

Allerdings wurde über die Frage: ob auf die Thronrede eine Adresse erlassen werden soll? debattirt, doch spielte solche in der ganzen Verhandlung nur als eine Nebenrolle, die dem beabsichtigten Sturze des Ministeriums untergeordnet und deswegen verneint wurde, weil es nur dadurch möglich war, die von Dr. Schaffrath empfohlene und von der Majorität angenommene Klugheitsmaßregel: daß das Ministerium sich selbst stürzen müsse u. s. w., durchzuführen, während bei Erlass einer Antwortadresse die Kammermajorität mit ihren Absichten offen hervortreten und dadurch den Sturz des Ministeriums direct resp. officiell herbeiführen mußte.

Diejenigen geehrten Redactionen, die die sogenannte Berichtigung der 47 Kammermitglieder publicirt haben, bitte ich, auch dieser meiner vorstehenden letzten Erklärung einen Platz in ihren Blättern einzuräumen und dadurch der Wahrheit den Sieg befördern zu helfen.

Leipzig, den 11. März 1849.

Kaufmann Büttner.

Bekanntmachung.

Öffentliche Prüfungen der Oberklassen der hiesigen Bürgerschule:

Den 26. März Vormittags von 8 Uhr an die 1ste Knabenklasse, im Local der 3ten Knabenklasse.

Nachmittags von 1 Uhr an die 2te Knabenklasse.

Den 27. März Vormittags von 8 Uhr an die 1ste Mädchenklasse.

Nachmittags von 1 Uhr an die 2te Mädchenklasse.

Um zahlreichere Betheiligung bei diesen Prüfungen als zeitbet bitte!

Das Schuldirectorium.

Landwirthschaftliches.

Die Landwirthe des Gerichts Bichtenwalde und wer sich sonst für die Landwirthschaft interessirt, werden hiermit ergebenst ersucht, sich nächsten Sonntag, den 25. d. M., des Nachmittags um 2 Uhr, zur Bildung eines landwirthschaftlichen Specialvereins im Gasthofs zu Oberlichtenau einzufinden.

Niederlichtenau, den 19. März 1849.

Der Communal Vorstand Agsten.

Personenfuhrer nach Meissen

am nächsten Sonnabend oder Sonntag früh bei Friedrich Ciesler auf dem Viehweg.

Bekanntmachung.

Morgenden Donnerstag, als den 22. d., mache ich mein Meisterstück als Bäcker, und es ist die Meisterstückswaare von früh an zu haben beim Bäckermeister Agsten.

C. Nische.

Verkauf. Eine Parthie birker Sah ist zu verkaufen beim Gutsbesitzer Nuttkof in Dittersbach.

Vertauscht wurde am vergangnen Donnerstag bei dem Concerte der Erholungs-Gesellschaft ein schwarzsammetner Damenhut gegen einen andern dergleichen. Man bittet, den Austausch bei Hr. A. Wagner zu bewirken.

Gesuch. Ein mit guten Zeugnissen versehenes Dienstmädchen, im Alter von 16. bis 20 Jahren, welches in ökonomischen Arbeiten nicht ganz unerfahren ist, wird sofort in Dienst gesucht durch Nachweis der Wochenblatterpeditio.

Marktreise.

Dobeln, den 7. März 1849. Der Markt war mit 18 Wagen besahren, und wurden mit Einschluß der im Laufe der Woche eingebrachten 333 Scheffel, überhaupt 820 Scheffel, und zwar 239 Scheffel Weizen, 450 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste, 77 Scheffel Hafer und 18 Scheffel Erbsen zum Verkauf aufgestellt.

Bezahlt wurde: Weizen mit 3 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. bis 4 Thlr. 5 Ngr. Roggen 2 Thlr. bis 2 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf., Gerste 1 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. bis 20 Ngr., Hafer 2 Ngr. bis 1 Thlr. 1 Ngr., Erbsen 2 Thlr. bis 2 Thlr. 3 Ngr.

Verantwortliche Redaction, Druck, und Vertrieb von C. G. Adyberg in Frankenberg.

F
No
Um
mitthei
ben hie
Fra
Dess
Mont
1) Gef
A. 2
seine
2) Gef
berla
der S
mun
Giac
Interessa
Auf
teten P
reiche
Ufer de
den und
der, ein
stand b
Weise
Schwie
Bauern
ten ben
in seine
Kleider
Tochter
Keiner